

Der Versicherungsschutz ist wie im Homeoffice eng auf die ausübende Tätigkeit begrenzt. Er erstreckt sich nicht auf davon abweichende Handlungen z. B. Kaffee kochen.

Zu beachten ist darüber hinaus:

Unterbricht jemand für private Tätigkeiten oder Erledigungen die Arbeit, ist der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung zumindest für diese Zeit ebenso unterbrochen.

Die DPVKOM empfiehlt daher, die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über mobile Arbeit grundsätzlich im Arbeitsvertrag aufzunehmen. Klare Regelungen des Arbeitgebers können helfen, die besondere Situation der mobilen Arbeit zu beschreiben.

Dazu können z.B. schriftliche Vereinbarungen zu

- möglichen Arbeitsorten und
- zur (telefonischen) Erreichbarkeit und
- kollektivrechtliche Betriebsvereinbarungen

dienen und eine Erkennbarkeit des Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit erleichtern.

■ Was ist nach einem Arbeitsunfall zu tun?

Für den im Homeoffice oder bei Mobile Work verunfallten Arbeitnehmer ergibt sich somit eine schwierige Situation. Anders als im Betrieb, wo meist Kollegen den Unfall bezeugen können, fehlt es im heimischen Umfeld oder an anderen Örtlichkeiten oft an unabhängigen Augenzeugen.

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin muss daher nachweisen, dass es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hat. In der Praxis stellt sich dies für den geschädigten Arbeitnehmer schwierig dar.

Die DPVKOM rät Ihnen daher:

► Dokumentieren Sie schnellstmöglich

Je unmittelbarer sie den Unfall schriftlich detailliert festhalten und melden, umso eher wird Ihnen die Berufsgenossenschaft Glauben schenken.

► Dokumentieren Sie den Zeitpunkt

Selbstverständlich sind nur Unfälle in der Arbeitszeit, die Sie mit ihrem Arbeitgeber vereinbart haben, abgesichert. Notieren Sie daher minutengenau, wann sich der Unfall ereignet hat. Hierbei können über das Telefonprotokoll nachgewiesene Anrufe helfen, die Sie mit dem Arzt oder der Ärztin oder dem Rettungsdienst geführt haben.

► Dokumentieren Sie den Unfallort

Es ist essenziell, dass der Unfallort in Bezug zur Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit steht. Wenn der Unfall an Ihrem heimischen Schreibtisch passiert, ist dies kein Problem – aber wann geschieht das schon? In den häufigsten Fällen handelt es sich um herabfallende Gegenstände oder Stürze außerhalb des Arbeitszimmers. Folglich müssen Sie deutlich aufzeigen, warum Sie sich aus beruflichen Gründen zum entsprechenden Zeitpunkt gerade dort aufhalten mussten.

KONTAKT

Bundesgeschäftsstelle

Fränkische Straße 3 • 53229 Bonn
Telefon 0228 911400 • Fax 0228 91140-98
www.dpvkom.de • E-Mail info@dpvkom.de

Geschäftsstellen

Regionalverband NORD

Wandsbeker Chaussee 27
22089 Hamburg
Telefon 040 46073380
E-Mail nord@dpvkom.de

Regionalverband OST

Alt-Moabit 96 a
10559 Berlin
Telefon 030 3642867-51
E-Mail ost@dpvkom.de

Landesverband NRW

Fränkische Straße 3
53229 Bonn
Telefon 0228 91140-61
E-Mail nrw@dpvkom.de

Regionalverband MITTE

An den Drei Steinen 3 a
60435 Frankfurt/Main
Telefon 069 9543200
E-Mail mitte@dpvkom.de

Regionalverband SÜDWEST

Marktplatz 8
66869 Kusel
Telefon 06381 9966444
E-Mail suedwest@dpvkom.de

DPVKOM BAYERN

Fenitzerstraße 43
90489 Nürnberg
Telefon 0911 586440
E-Mail info@dpvkom-bayern.de



**Jetzt
Mitglied
werden!**



Homeoffice und Mobile Work

Wann ist ein Unfall ein Arbeitsunfall?

**Wenn Du jemanden
brauchst, der Deine
Rechte kennt:**

**Wir sind
#FuerDichDa**



Herausgeber: **Kommunikationsgewerkschaft DPV** **DPVKOM**

Fränkische Str. 3 • 53229 Bonn • Telefon: 0228 911400 • Telefax: 0228 91140-98

E-Mail: info@dpvkom.de • Internet: www.dpvkom.de • Stand: 12.2020 • Titelbild: ©StartupStockPhotos/pixabay

■ Homeoffice - Begriffsbestimmung

Homeoffice, auch Telearbeit genannt, ist eine flexible Arbeitsform, bei der die Beschäftigten ihre Arbeit vollumfänglich oder teilweise aus dem privaten Umfeld heraus ausführen.

■ Mobile Work – Begriffsbestimmung

Wer seine Tätigkeit in Mobile Work ausübt, ist an keinen festen Arbeitsplatz wie z. B. an das Büro oder einen häuslichen Arbeitsplatz gebunden. Es besteht aber eine Verbindung zum Betrieb per Informations- und Kommunikationstechnik. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können von beliebigen Orten über das mobile Netz ihre Arbeit erledigen.

■ Gesundheits- und Arbeitsschutz

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) findet auch bei Homeoffice und Mobile Work uneingeschränkt Anwendung. Der Arbeitgeber hat die Arbeit insbesondere so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

Gem. § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Gefährdungsbeurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Gleichzeitig sind die Beschäftigten gem. § 15 Abs. 1 ArbSchG verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Ferner gilt für Homeoffice die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) die insbesondere die Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze regelt. Mobile Work unterliegt nicht der ArbStättV, da hier die Arbeit ohne Bindung an einen fest eingerichteten Arbeitsplatz erfolgt. Auch wenn sie, wie z. B. bei der Telekom, zu fast 50 % von zu Hause aus erbracht wird.

■ Unfallversicherung

Arbeitnehmer sind durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Diese tritt ein für Arbeits- und Wegeunfälle. Werden Sie auf dem Weg zur Arbeit verletzt, können Sie die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch nehmen. Versichert sind Sie beispielsweise auch während Betriebsfeiern oder Betriebsausflügen.

Soweit Homeoffice oder Mobile Work in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt werden, besteht der allgemeine Schutz der Beschäftigten über die gesetzliche Unfallversicherung. Sie brauchen sich als Arbeitnehmer weder selbst anzumelden noch müssen Sie Beiträge zahlen. Das übernimmt Ihr Arbeitgeber.

Der geschädigte Arbeitnehmer erhält nach einem erlittenen Personenschaden Leistungen der Berufsgenossenschaft als gesetzlicher Unfallversicherung.

■ Wann liegt ein Arbeitsunfall vor?

Schadensursache muss ein Arbeitsunfall im Sinne von § 8 SGB VII sein. Zu den Arbeitsunfällen gehören auch Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VII). Über das Vorliegen eines Versicherungsfalles entscheidet die Berufs-genossenschaft. Für die Postnachfolgeunternehmen ist die BG Verkehr zuständig.

Ein Arbeitsunfall ist ein von außen kommendes, plötzlich (auf längstens eine Arbeitsschicht begrenztes), einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in einem wesentlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht.

Zur Annahme eines Arbeitsunfalls ist erforderlich, dass

1. der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die Verrichtung einer arbeitsvertraglichen Tätigkeit ausübte bzw. dieser nachgehen wollte,
2. die Verrichtung dieser Tätigkeit zu dem Unfallereignis geführt hat und
3. das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden des Versicherten verursacht hat.

■ Wann liegt ein Wegeunfall vor?

Als Dienst gilt auch der Weg von der Wohnung zur Dienststelle und zurück. Der Versicherungsschutz beginnt und endet mit dem Durchschreiten der Haustür. Der Unfallschutz besteht auf dem unmittelbaren Weg, den man üblicherweise nutzt, nicht dagegen auf Umwegen.

Versichert sind dagegen abweichende Wege,

- um im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kinder in einen Kindergarten zu bringen,
- bei der Nutzung einer Fahrgemeinschaft.

Versichert ist auch der Weg

- zur Einnahme des Mittagessens in der Kantine, jedoch nicht die Einnahme des Essens.

Eine Unterbrechung des Weges bis zu zwei Stunden ist unschädlich. Auf einem Umweg, der nicht dem üblichen Weg entspricht, besteht kein Versicherungsschutz.

■ Unfallschutz im Homeoffice

Bei der gesetzlichen Unfallversicherung wird zunächst nicht zwischen der Arbeit im Büro und dem Homeoffice unterschieden. Auch an Ihrem Arbeitsplatz zu Hause sind Sie grundsätzlich geschützt. Verletzen Sie sich während der Arbeit, haben Sie Anspruch auf Übernahme von Behandlungskosten und Rehabilitation. Besonderheiten gelten aber bei Wegeunfällen.

Arbeiten Sie im Büro in Ihrer Firma, sind die Wege zur Toilette oder zur Teeküche versichert. Stolpern Sie auf dem Büroflur und verletzen sich, greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Anders sieht es im Homeoffice aus. Dort sind Sie nur versichert, wenn der Unfall im sachlichen Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis steht. Die Grenze markiert dabei die Tür zu ihrem Arbeitszimmer zu Hause. Stolpern Sie über ein Computerkabel oder fällt Ihnen ein Aktenordner auf den Fuß, gilt das als Arbeitsunfall.

Verlassen Sie aber Ihren Arbeitsplatz Richtung Küche oder Toilette, entfällt dieser Schutz. Denn mit dem Verlassen Ihres Arbeitszimmers treten Sie in den privaten Bereich über. Und der ist nicht versichert. Etwas anderes gilt, wenn Sie Ihr Arbeitszimmer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit verlassen z. B. um den Router im Keller zurückzusetzen und auf der Kellertreppe stürzen.

■ Unfallschutz bei Mobile Work

Auch bei Mobile Work besteht während einer betriebsdienlichen Tätigkeit grundsätzlich Unfallversicherungsschutz. Versichert sind Tätigkeiten, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Interesse ihres Arbeitgebers ausüben und die von diesem akzeptiert bzw. nicht ausdrücklich untersagt werden – unabhängig von einer räumlichen Arbeitsstätte oder den üblichen Arbeitszeiten.